

Ordnungsamt

Großherzog-Friedrich-Str. 111
66104 Saarbrücken

Email: ordnungsamt@saarbruecken.de

Öffnungszeiten:

Mo 8.30-12.00 Uhr / 13.30-15.30 Uhr
Di 8.30-12.00 Uhr
Mi 8.30-12.00 Uhr
Do 8.00-18.00 Uhr
Fr 8.30-12.00 Uhr

Herrn
Uwe Caspari
Marktstraße 32
66125 Saarbrücken

Datum	Auskunft erteilt / Zeichen	Zimmer	Telefon (0681)	Telefax (0681)
14.08.2014	Herr Mainz / 32.2	312	905-3555	905-3579

Konserven-Sammlung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Saarl. Sammlungsgesetz (SaarlSammlG) vom 03.07.1968, (Amtsbl. S. 506) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2006 (Amtsbl. S. 474, 530) erteile ich Ihnen hiermit die Erlaubnis,

am 14.12.2014,

in Saarbrücken-Dudweiler, Herrensohr und Jägersfreude

eine Konserven-Sammlung zugunsten der Saarbrücker Tafel durchzuführen.

Dabei sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Der Reinertrag der Sammlung ist für den angegebenen Zweck zu verwenden. Er darf nur mit meiner Genehmigung ganz oder teilweise für einen anderen Zweck verwendet werden.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich nach der Sammlung davon zu überzeugen, dass das Sammelgut auch in den Nebenstraßen vollständig abgefahren wurde; stehen gebliebenes Sammelgut ist von dem Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
3. Die Sammlungsaufrufe (Wurfzettel u.ä.) müssen die vollständige Anschrift des Veranstalters einen Hinweis auf die Erlaubnis (Erlaubnisbehörde, Datum des Bescheides) und die Angabe der Sammelzeit enthalten. Der Sammlungszweck muss unmissverständlich angegeben sein.
4. Die Kosten der Sammlung sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
5. Die Annahme von Geldspenden ist verboten.
6. Die Sammlungsunterlagen sind nach Prüfung der Abrechnung noch drei Jahre aufzubewahren.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 10 SaarlSammlG wird hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 1 SaarlSammlG dürfen Kinder unter 14 Jahren zum Sammeln nicht herangezogen werden. Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr dürfen nicht zu Haussammlungen herangezogen werden. Bei Straßensammlungen dürfen sie nur bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

Dieser Bescheid ergeht gemäß Ziffer 607 des Allgem. Gebührenverzeichnisses in der derzeit geltenden Fassung gebührenfrei.

